OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702890/9/KHa

Datum:
Linz, 14. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Mai 2024, GZ: BHLL/924100034378/24, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Mai 2024, GZ: BHLL/924100034378/24, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 22. Dezember 2023 von 16:00 Uhr bis 16:03 Uhr in C__, D-Strasse, während einer Amtshandlung den einschreitenden Beamten lautstark angeschrien, die Ausweisleistung verweigert und der Beschwerdeführer hätte die Beamten mit „Ihr Arschlöcher, was willst du, Wixer? Du wirst schon sehen, was du davon hast! Ich zeige dich an! Ich zeige dir gar nix! Du Wixer! Ich zeige es dir!“, beschimpft, sodass es nicht möglich gewesen sei, den Sachverhalt der Amtshandlung abzuklären. Der Beschwerdeführer habe trotz mehrmaliger Abmahnung das beschriebene Verhalten nicht eingestellt, sodass die Festnahme durchgeführt werden musste. Durch das Verhalten des Beschwerdeführers sei die Amtshandlung unnötig in die Länge gezogen und behindert worden und habe sich der Beschwerdeführer somit aggressiv gegenüber den Beamten verhalten, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrgenommen haben und dadurch die Amtshandlung behindert. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 82 Abs. 1 SPG verletzt und wurde über diesen eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 4 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter rechtzeitig Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorbrachte, dass die von der belangten Behörde vorgenommene Beweiswürdigung unzutreffend und im Ergebnis unrichtig sei. Der von der belangten Behörde angenommene Sachverhalt habe sich nicht so wie dargestellt ereignet. Vielmehr sei der Beschwerdeführer vom einschreitenden Polizeibeamten gepackt und angeschrien worden, ohne dass der Beschwerdeführer dazu eine Veranlassung gegeben hätte. Der Beschwerdeführer habe sich aufgrund dieses völlig unverhältnismäßigen Vorgehens des Polizeibeamten verbal zur Wehr gesetzt. Die im Straferkenntnis angeführten Worte habe der Beschwerdeführer jedoch zu keinem Zeitpunkt getätigt. Ein maßvolles „zur Wehr Setzen“ sei jedoch kein aggressives Verhalten im Sinne des vorgeworfenen Tatbestandes. Es werde daher die Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu eine deutliche Herabsetzung der verhängten Geldstrafe beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts

Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerdeschrift, das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis sowie in den Behördenakt, insbesondere in die Anzeige vom 6. März 2024 zu GZ: PAD/23/02617830/001/VStV. Zudem fand am 7. August 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt in welcher der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer ausführlich zum Tatvorwurf befragt wurde. Die belangte Behörde war ebenfalls bei der Verhandlung anwesend. Zudem wurden der Bruder des Beschwerdeführers sowie der Meldungsleger zeugenschaftlich zum Tathergang befragt. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde ein vom Bruder des Beschwerdeführers aufgenommenes Handyvideo in Anwesenheit der Vertreter der belangten Behörde vorgezeigt, welches den überwiegenden Teil der dem Sachverhalt zu Grunde liegenden Amtshandlung zeigt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer befand sich am 22. Dezember 2023 zwischen 16:00 Uhr und 16:03 Uhr in C__, D-Strasse auf dem Firmengelände der Abschleppdienst B__ (in der Folge auch: Firma B__). Dieser Anwesenheit des Beschwerdeführers am Firmengelände war das Abschleppen des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen E vorausgegangen. Der Beschwerdeführer wollte das abgeschleppte Fahrzeug zurückholen und betrat zu diesem Zweck kurz vor der Tatzeit das zur Firma B__ gehörige Firmengelände.

Im Zuge des Vorgangs, das abgeschleppte Fahrzeug des Beschwerdeführers vom Abschleppdienst abzuholen, kam es zu Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Beschwerdeführer und einer vor Ort anwesenden weiblichen Person der Firma B__. Auslöser dieser Meinungsverschiedenheiten war die Weigerung des Beschwerdeführers, sich vor Ausfolgung seines Fahrzeuges gegenüber der Firma B__ auszuweisen. Nach entsprechenden Diskussionen und nach Kontaktaufnahme des Beschwerdeführers mit dem polizeilichen Notruf, der sich für derartige Streitigkeiten jedoch als nicht zuständig erachtete, kam der Beschwerdeführer der Aufforderung, sich auszuweisen nach, es wurden die erforderlichen Unterlagen kopiert und unterfertigt und der Beschwerdeführer begab sich gemeinsam mit seinem Bruder, welcher den Beschwerdeführer begleitet hat, zu seinem Fahrzeug.

II.2. Der Beschwerdeführer und dessen Bruder befanden sich bereits im Fahrzeug, um mit diesem das Firmengelände zu verlassen, als sich ein Einsatzwagen der Polizeiinspektion Landhaus mit Blaulicht dem Firmengelände näherte. Die

Polizeibeamten wurden mit der Information, dass eine Person am Firmengelände der Firma B__ randaliere und auch eine Körperverletzung im Raum stehe, von der Einsatzzentrale zum Tatort beordert.

Die beiden Polizeibeamten der Polizeiinspektion Landhaus gingen zum Beschwerdeführer, welcher sich gemeinsam mit seinem Bruder im Fahrzeug des Beschwerdeführers befand. Es wurde die Fahrertür des Fahrzeuges des Beschwerdeführers geöffnet und entbrannte zwischen dem Meldungsleger und dem Beschwerdeführer eine durchaus in weiterer Folge emotional geführte Diskussion, in welcher auch der Beschwerdeführer verbal vehement seinen Standpunkt verteidigte.

Dass der Beschwerdeführer mit dem die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten geschrien habe bzw. wild gestikuliert habe, dass der Beschwerdeführer nach entsprechender Aufforderung durch den Polizeibeamten die Ausweisleistung verweigert habe sowie, dass der Beschwerdeführer die Beamten mit den Worten „Ihr Arschlöcher, was willst du, Wixer? Du wirst schon sehen, was du davon hast! Ich zeige dich an! Ich zeige dir gar nix“ Du Wixer! Ich zeige es dir!“ beschimpft habe, kann nicht festgestellt werden.

Es kann auch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass eine Abmahnung bzw. mehrmalige Abmahnungen, der Beschwerdeführer möge sein Verhalten einstellen, durch den die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten erfolgte bzw. erfolgten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus den im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht durchgeführten Einvernahmen des Beschwerdeführers sowie der vor Gericht erschienenen Zeugen. Zudem wurde vom Beschwerdeführer in der Verhandlung ein vom Bruder des Beschwerdeführers mit dem Mobiltelefon aufgenommenes Video vorgezeigt, welches den Ablauf der verfahrensgegenständlichen Amtshandlung zeigt.

III.2. Zur Videoaufnahme ist auszuführen, dass aus diesem der Ablauf der Amtshandlung ersichtlich ist und aus der Videoaufnahme insbesondere auch der Gesprächsinhalt zwischen dem Beschwerdeführer und dem Meldungsleger nachvollzogen werden kann. Es konnte zwar nicht konkret festgestellt werden, wann der Bruder des Beschwerdeführers nach Eintreffen der Polizeibeamten die Videoaufnahme gestartet hat, nach dem Verlauf der gesamten Situation, die aus der Aufnahme ersichtlich ist, erscheint die übereinstimmende Darlegung des Beschwerdeführers sowie des einvernommenen Bruders des Beschwerdeführers,

wonach die Aufnahme maximal eine Minute nach Eintreffen der Polizeibeamten am Fahrzeug des Beschwerdeführers gestartet wurde, durchaus glaubhaft und nachvollziehbar.

Aus der Videoaufnahme, aus welcher vom Verlauf her zudem keine Anhaltspunkte dafür zu finden sind, dass diese nicht durchgehend, sondern lediglich situativ zu Gunsten des Beschwerdeführers aufgenommen worden wäre, kann somit der Ablauf der Amtshandlung gut nachvollzogen werden. Die Videoaufnahme endet zu einem Zeitpunkt, als sich bereits weitere Polizeibeamten vor Ort befunden haben und somit gemäß den Schilderungen des Beschwerdeführers sowie der einvernommenen Zeugen am Ende der Amtshandlung, sodass davon auszugehen ist, dass die Videoaufnahme zumindest den größten Teil der Amtshandlung zeigt.

III.3. Aus der vorgezeigten Videoaufnahme ist zwar ersichtlich, dass sich zwischen dem Beschwerdeführer und dem die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten ein durchaus auch hitzig und teilweise von beiden Seiten etwas lauter geführter Gesprächsverlauf entwickelt hat, ein Schreien des Beschwerdeführers bzw. ein Beschimpfen mit den im Straferkenntnis angeführten Wortlauten war der Videoaufnahme jedoch nicht zu entnehmen. Aus der Videoaufnahme ist zudem ersichtlich, dass der Beschwerdeführer dem Meldungsleger einen Ausweis übergibt, sodass auch der Tatvorwurf, der Beschwerdeführer habe die Ausweisleistung verweigert, zumindest durch die Videoaufnahme nicht belegt werden kann. Dass allenfalls vor dem Beginn der Videoaufnahme der Beschwerdeführer geschrien bzw. den Meldungsleger beschimpft habe, wäre zwar denkbar, konnte jedoch aufgrund der durchaus nachvollziehbaren Aussagen des Beschwerdeführers sowie des zeugenschaftlich einvernommenen Bruders nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Nach dem Verlauf der Videoaufnahme ist zudem eher davon auszugehen, dass die Amtshandlung zum überwiegenden Teil aufgenommen wurde, sodass sich der Tatvorwurf insgesamt nicht mit der erforderlichen Sicherheit bestätigt hat bzw. dieser als nicht erfüllt anzusehen ist. Auch der einvernommene Meldungsleger konnte im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Einvernahme für das erkennende Gericht durchaus glaubwürdig keine konkreteren Wahrnehmungen mehr schildern, sodass letztendlich der Tatvorwurf gemäß dem vorliegenden Straferkenntnis nicht festgestellt werden konnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 82 Abs. 1 SPG, BGBl Nr. 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht

oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Tatbildlich im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber (wie auch verfahrensgegenständlich) Organen der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen.

IV.2. Unbestritten ist zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Polizeibeamten der Polizeiinspektion Landhaus um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte; ebenso steht außer Zweifel, dass sich der verfahrensgegenständlich relevante Vorfall während einer Amtshandlung und somit während der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben, ereignete.

IV.3. Fraglich ist somit, ob dem Beschwerdeführer ein „aggressives Verhalten“ im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG vorgeworfen werden kann.

„Aggressiv“ bedeutet so viel wie „angreifend“ oder „angriffslustig“. „Aggression“ meint einen Überfall, einen Angriff oder feinseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist somit ein sowohl in Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten zu subsumieren.

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligender Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als „aggressives Verhalten“ gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor bei „Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten“. In diesem Sinne reicht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits allein das Schreien mit einem Aufsichtsorgan auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (vgl. VwGH 20.12.1990, 90/10/0056; dazu auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], § 82 FN 14). Es bedarf diesbezüglich jedoch keiner „besonderen“ Aggressivität, um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerung prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren, beides als Ausdruck der Aggressivität. Demgegenüber stellt jedoch das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, allenfalls eine noch angemessene Reaktion dar und würde daher den zur Last gelegten

Tatbestand nicht verwirklichen, es sei denn, dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen seines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht zu einem schreienden und/oder wild gestikulierenden Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt. Ein derartiges Verhalten würde somit die in § 82 SPG gesetzten Grenzen überschreiten.

Weiter ist die Strafbarkeit auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten (nur) als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt. Auch eine behauptete Provokation durch Sicherheitsorgane würde der Subsumtion unter den Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG nicht entgegenstehen, da es für die objektive Erfüllung des Tatbestandes unbeachtlich ist, ob das als solches zu wertende Verhalten durch eine vom Täter verschiedene Person, wie etwa auch ein Sicherheitsorgan, hervorgerufen oder mitverursacht worden ist, wobei auch hier im Rahmen des Einzelfalles das Verhalten des Täters als Reaktion als unverhältnismäßig qualifiziert werden muss (dazu *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], § 82 FN 32 – 37).

IV.4. Verfahrensgegenständlich brachte der Beschwerdeführer zwar in weiten Teilen des Verlaufs der Amtshandlung seinen Unmut über das Vorgehen des Meldungslegers auch verbal zum Ausdruck, ein Schreien oder Gestikulieren des Beschwerdeführers bzw. ein Beschimpfen mit den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Wortfolgen oder auch eine Verweigerung der Ausweislegung konnten – entgegen dem Tatvorwurf im bekämpften Straferkenntnis – nicht festgestellt werden.

Dem Beschwerdeführer mag zwar teilweise ein Vergreifen im Ton und/oder auch im Ausdruck im Rahmen der teilweise sehr emotional geführten Kommunikation mit dem Meldungsleger vorgeworfen werden, wobei auch der Meldungsleger durchaus bestimmt und mit Beharrlichkeit die Amtshandlung durchgeführt hat, ein tatbestandsmäßiges Verhalten des Beschwerdeführers im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG liegt jedoch (zumindest so weit dies aufgrund der vorliegenden Videoaufnahme rekonstruierbar war) nicht vor.

Abgesehen von den obigen Ausführungen, war auch eine deutliche Abmahnung durch den Meldungsleger, der Beschwerdeführer möge sein Verhalten einstellen, zumindest gemäß der vorliegenden Videoaufnahme nicht wahrnehmbar, sodass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass eine entsprechende Abmahnung auch tatsächlich in der erforderlichen Deutlichkeit ausgesprochen wurde.

IV.5. Zusammengefasst konnte somit verfahrensgegenständlich einerseits für weite Teile der durchgeführten Amtshandlung kein ausreichend aggressives Verhalten des Beschwerdeführers (belegt durch die Videoaufnahme) festgestellt werden und konnte hinsichtlich jener Teile der Amtshandlung, die nicht auf dem

Video ersichtlich sind, gemäß dem Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht von einem tatbildlichen Verhalten des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung bereits in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.6. Zur Kostenentscheidung:

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde zur Gänze durchgedrungen ist, waren dem Beschwerdeführer keine Kosten vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den erforderlichen Tatbestandsmerkmalen des § 82 Abs. 1 SPG noch zum Grundsatz „in dubio pro reo“ ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu betrachten. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas

.